

Richtlinien

für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021

auf den Bundesfernstraßen

Richtlinien für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021 auf den Bundesfernstraßen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbereitung	3
1.1	Automatische Dauerzählstellen	3
1.2	Festlegung der Zählstellen und Gültigkeitsbereiche	3
1.3	Umfang der Zählung	4
1.4	Darstellung und Beschreibung der Zählstellen	5
1.4.1	Zählstellenverzeichnis (ZV)	5
1.4.2	Zählstellenkarten	6
2	Durchführung der manuellen Zählungen und temporären Messungen	7
2.1	Zählstellengruppen, Zähltage, Zählzeiten bei manuellen Zählungen	7
2.2	Zählzeiten bei temporären Messungen	8
2.3	Trennung der Fahrzeugarten	9
2.4	Zählblätter bei manuellen Zählungen	9
2.5	Zähldateneingabe	10
2.5.1	manuelle Zählungen	10
2.5.2	temporäre Messungen	10
2.6	Zählpersonal / Ausstattung	10
2.6.1	manuelle Zählungen	10
2.6.2	videounterstützte Zählungen	10
2.7	Arbeitsstellen an Straßen und Besonderheiten	11
3	Termine und Anschriften	12
4	Verzeichnis der Anlagen	13

Richtlinien für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021 auf den Bundesfernstraßen

Zur Ermittlung der Verkehrsentwicklung und Bereitstellung der Verkehrsstärken auf den Bundesfernstraßen wird im Jahre 2021 eine Zählung des Straßenverkehrs (SVZ 2020) durchgeführt. Die Zählergebnisse sind wesentliche Grundlage der Straßenplanung und der Planung verkehrsbeeinflussender Einrichtungen. Darüber hinaus werden aufgrund der Entscheidung des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.06.1964 aus den Einzelergebnissen die gesamten Jahresfahrleistungen auf den Straßen in der Bundesrepublik Deutschland getrennt nach Fahrzeugarten und Straßenklassen ermittelt.

1 Vorbereitung

1.1 Automatische Dauerzählstellen

Bei der SVZ 2020 im Jahre 2021 werden die Hoch- und Umrechnungsfaktoren – wie bereits bei den Zählungen 2010 und 2015 – ausschließlich aus automatischen Dauerzählstellen abgeleitet. Für die Ermittlung zuverlässiger Faktoren ist sicherzustellen, dass die Dauerzählstellen vollständige und plausible Daten liefern. Hierzu sind folgende Ausgangsbedingungen zu gewährleisten:

- vollständige und plausible Stundenwerte in den Wochen mit Zähltagen (Anlage 2) für jeden Tag der Woche,
- mindestens 90 % aller Stunden für jedes Jahr, in dem die Daten der Dauerzählstellen die Hochrechnungsbasis bilden, gezählte und plausible Daten.
- Prüfung und korrekte Einstellung der Fahrzeugartenanalyse (2+0 oder 5+1 bzw. 8+1) vor dem 4. Quartal 2020. Die einmal vorgenommene Einstellung darf nach dem 1. Oktober 2020 nicht mehr verändert werden.

Die korrekte Funktion der Zählgeräte ist durch besonders intensive Kontrollen zu gewährleisten.

Zur Beschleunigung der Hochrechnung der manuellen und temporären Zählzeiten sind die Daten der Dauerzählstellen weiterhin **monatlich** mit einer Frist von 6 Wochen nach Monatsende an die BASt zu liefern. Im letzten Quartal 2021 wird diese Frist auf 4 Wochen verkürzt.

1.2 Festlegung der Zählstellen und Gültigkeitsbereiche

Alle Bundesfernstraßen sind lückenlos in Gültigkeitsbereiche (GKB) von Zählstellen einzuteilen. Gültigkeitsbereiche sind Straßenabschnitte, auf die der Wert einer Zählstelle abgebildet wird. Diese Straßenabschnitte sollten eine möglichst gleichbleibende Verkehrsstärke aufweisen. Für jeden Gültigkeitsbereich ist eine Zählstelle vorzusehen. Die Zählstellen sollten bezüglich der Lage in ihrem Gültigkeitsbereich unverändert beibehalten werden, damit sie mit den vorangegangenen Zählungen vergleichbar bleiben.

In Sonderfällen, in denen die Verkehrsströme auf zwei Einbahnstraßen verteilt sind, sind diese wie die Fahrtrichtungen eines Querschnitts zu behandeln, d.h. beide Zählstandorte erhalten dieselbe Nummer mit entsprechenden Richtungskennungen. Ist eine solche Zuordnung nicht möglich (z.B. wegen einmündender oder abbiegender

Verkehrsströme in einer der beiden Einbahnstraßen oder wegen Verteilung des Verkehrs einer Fahrtrichtung auf mehrere Straßen), sind die Einbahnstraßen über unterschiedliche Zählstellen zu erfassen. In diesen Fällen entfällt die Richtungstrennung.

1.3 Umfang der Zählung

Die Zählung erstreckt sich auf die **Bundesautobahnen** und auf die **Bundesstraßen**, für die der Bund Baulastträger ist.

Den Ländern wird empfohlen, die Zählungen auch auf die **Landes-** bzw. **Staats-** und **Kreisstraßen** auszuweiten.

In Gültigkeitsbereichen, für welche die Einzelergebnisse von der BAST aus den Daten der *automatischen Dauerzählstellen* berechnet werden, können manuelle Zählungen auf Bundesfernstraßen entfallen, wenn folgende Bedingungen vorliegen:

- Es besteht ein Gerätebetrieb, der die Ermittlung von DTV-Werten für das Jahr 2021 ermöglicht. Dies sind mindestens 30 % aller Stunden des SVZ Jahres gezählte und plausible Daten.
- Die Fahrzeugarten-Aufteilung der automatischen Dauerzählstelle (Differenzierung nach 8+1 Fahrzeugarten) muss korrekt funktionieren bzw. von einer benachbarten Zählstelle übertragbar sein.
- Zwischen den benachbarten Abschnitten darf kein Autobahnkreuz oder -dreieck liegen.

In Gültigkeitsbereichen mit temporärer **Messung** der Verkehrsmengen (TM) sollen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- **Geräteinsatz:**
 - ✓ A-Zählstellen (DTV > 7.000 Kfz/24h) wird gleichzeitig mit 2 Geräten in Hin- und Rückrichtung erfasst.
 - ✓ B-Zählstellen werden mit mindestens einem Gerät erfasst. Wird für einen Fahrstreifen eine stündliche Verkehrsmenge von mehr als 700 Kfz registriert, so gelten hier die Anforderungen für A-Zählstellen (2 Geräte, s.o.).
 - ✓ Es kommen ausschließlich von der BAST für die Genauigkeitsklasse TZ4 (Klassifizierung in 4 Fahrzeugklassen gemäß UN ECE) und TZ5 (Klassifizierung in 5 Fahrzeugklassen) im Februar 2016, im August 2013 und ggfls. 2020 bzw. 2021 zugelassene Geräte zum Einsatz. Die Geräte sind jährlich beim Hersteller zu warten.
- **Standortwahl:**
 - ✓ einbahnig zweistreifiger Querschnitt mit Gegenverkehr oder einstreifiger Querschnitt
 - ✓ keine beweglichen Gegenstände im Messfeld (z.B. Eisenbahn oder Äste). Bei Verwendung von TZ5-Geräten, die nicht über Frequency Shift Keying (FSK) verfügen, müssen zusätzlich Reflexion durch Schutzplanken oder durch andere metallische Flächen vermieden werden.
 - ✓ kein Kurvenbereich und keine Steigung
 - ✓ konstantes Geschwindigkeitsniveau (weder Pulkbildung noch Überholdruck, hinreichender Abstand zum nächsten Knotenpunkt)

- ✓ GPS-Empfang möglich und grundsätzlich mindestens 100 m Abstand zum nächsten Messpunkt
- Hochrechnungsgrundlagen:
 - ✓ Der Zählabschnitt wird vollständig in der zentralen Datenbank mit dem Programm SVZ-Online dokumentiert und gepflegt.
 - ✓ Der Zählabschnitt liegt in einer Hochrechnungsregion (weitgehend homogene verkehrliche, topografische und klimatische Gegebenheiten) mit mindestens 15 Dauerzählstellen auf B-, L-(S-), K-Straßen mit weitgehend lückenloser Laufzeit, die alle relevanten Verkehrsstrukturkombinationen abdecken.
 - ✓ Die in einer Zählwoche auftretenden Besonderheiten werden für die Zählstelle und die betroffenen Dauerzählstellen der Region in der zentralen Datenbank mit dem Programm SVZ-Online dokumentiert.

1.4 Darstellung und Beschreibung der Zählstellen

1.4.1 Zählstellenverzeichnis (ZV)

Das Zählstellenverzeichnis der SVZ 2020 im Jahre 2021 enthält die Beschreibung der Zählstellen und deren Gültigkeitsbereiche. Es wird von der BAST und den Ländern auf Basis der Daten ab der SVZ 2000 und den aktuellen Daten der Straßeninformationsbanken der Länder erstellt und zur webbasierten Bearbeitung zur Verfügung gestellt.

Die Angaben zu diesen Zählstellen sind auf Gültigkeit für die Zählung 2021 zu überprüfen, fehlerhafte oder unvollständige Daten (besonders ASB-Netzknotten) müssen korrigiert bzw. ergänzt werden. Umstufungen im Jahr 2021 müssen angepasst werden. Neue, erstmals zu zählende Zählstellen werden von den Ländern hinzugefügt. Dabei ist auf eine korrekte Nummerierung der Zählstellen (s.u.) zu achten.

Das ZV enthält je Zählstelle auch die jeweiligen Freitags-, Sonntags- und Ferienverkehrsfaktoren der beiden letzten Zähljahre (2010 und 2015) und deren prozentualen Unterschiede. Diese Daten bilden die Grundlagen für die bei den Ländern liegende Entscheidung, ob Zähleinsparungen (Reduktionen) unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der Einflüsse durch strukturelle Veränderungen vorgenommen werden können (s. Anlage 4).

Zählstellenummerierung

Alle Zählstellen haben eine **bundesweit eindeutige** 8-stellige (BAST-) Nummer, die nicht verändert werden darf. Zählstellennummern behalten ihre Gültigkeit über die Lebensdauer einer Zählstelle hinaus, d.h. sie werden bei Wegfall einer Zählstelle lediglich inaktiv geschaltet und dürfen nicht für eine neue Zählstelle vergeben werden. Basis der Nummernvergabe bilden die Zählstellen ab der SVZ 2000.

Jedem Gültigkeitsbereich wird die Zählstellenummer zugeordnet, die **bisher** im Gültigkeitsbereich lag. Dies gilt auch dann, wenn der Zählstandort innerhalb des Gültigkeitsbereiches und dessen Netzabschnitte (auch über die Grenze des TK25-Blattes hinweg) verschoben wird.

Neue Zählstellennummern werden nur für Neubaustrecken und die Einrichtung zusätzlicher Zählstellen im Bestand erforderlich. Bei Einrichtung einer neuen Zählstelle richten sich die ersten 4 Stellen der Nummer nach der zugehörigen Blattnummer der

TK25. Die zweiten 4 Stellen können entsprechend der Zählstelle festgelegt werden. Es ist dabei darauf zu achten, dass eine Zählstellenummer nur ein einziges Mal je TK-Blatt vergeben werden kann.

Bei **Änderungen der Gültigkeitsbereiche** wird die Zählstellenummer übernommen, deren Standort in den neuen Gültigkeitsbereich fällt. Trifft dies auf mehrere Zählstellen zu, so ist die Nummer der Zählstelle entscheidend, die am nächsten am geplanten Zählstandort liegt. Die übrigen Zählstellen werden inaktiv geschaltet („gelöscht“). Die Anlage 1 enthält zwei Beispiele zur Vorgehensweise bei der Zählstellenummerierung.

Lage- und Gültigkeitsbeschreibungen, Richtungsangaben

Lage und Gültigkeitsbereich werden bundeseinheitlich anhand der **Netzknoten** beschrieben. Die Angabe der Netzknoten erfolgt dabei generell **in Stationierungsrichtung** entsprechend ASB. Zusätzlich zu den Netzknoten ist eine **verbale Beschreibung des Gültigkeitsbereichs** der Zählstelle einzutragen.

Die Programmbeschreibung und Bearbeitungsanweisung zum Zählstellenverzeichnis enthält die genauen Einzelheiten zur Beschreibung der Zählstellen.

1.4.2 Zählstellenkarten

Dem Auswertebüro sind für die Prüfung und den Abgleich der Lageangaben aus dem Zählstellenverzeichnis und für die Zuordnung der Zählstellen zu den Streckenzügen digitale Karten mit Markierung der Gültigkeitsbereiche und Angabe der Zählstellenummer und -lage bevorzugt als MapInfo- oder Shape-Datei zu übergeben. Zur besseren Orientierung wird außerdem eine georeferenzierte Hintergrundkarte des Landes erbeten. Die Zusendung der Karten an das Auswertebüro soll unmittelbar nach Aktualisierung bzw. einpflege aller Umwidmungen durchgeführt werden.

2 Durchführung der manuellen Zählungen und temporären Messungen

2.1 Zählstellengruppen, Zähltag, Zählzeiten bei manuellen Zählungen

Die Zählstellen werden nach zwei Gruppen (A und B) eingeteilt. Zählweise, -umfang und -dauer sind je Gruppe wie folgt festgelegt:

Freie Strecken und Ortsdurchfahrten	
Zst.-Gruppe A (DTV > 7.000 Kfz/24h)	Zst.-Gruppe B (DTV ≤ 7.000 Kfz/24h)
2 Normalwerktage (Di, Mi, Do) jeweils 7-9 und 15-18 Uhr = 5h	2 Normalwerktage (Di, Mi, Do) jeweils 15-18 Uhr = 3h
2 Freitage jeweils 15-18 Uhr = 3h	
2 Ferienwerktage (Di, Mi, Do) jeweils 15-18 Uhr = 3h	
2 Sonntage ^{*)} jeweils 16-19 Uhr = 3h	
8 Zähltag = 28 Zählstunden	6 Zähltag = 18 Zählstunden

^{*)} Abweichend von den anderen Tagen finden die **Sonntagszählungen** nachmittags von **16-19 Uhr** statt.

An den Normalwerktagen, Freitagen und Sonntagen ist jeweils der erste Zähltag in das 1. Halbjahr bzw. vor den Sommerferien und der zweite Zähltag in das 2. Halbjahr bzw. nach den Sommerferien zu legen. Dabei ist darauf zu achten, dass Zähltag im 1. Halbjahr und Zähltag im 2. Halbjahr mindestens zwei Wochen auseinanderliegen.

Die Zählungen an den beiden *Ferienwerktagen* müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Die Termine der einzelnen Zähltag je Bundesland sind für alle Zählstellen der Anlage 2 zu entnehmen. Landesspezifische Besonderheiten sind dabei – soweit bekannt – bereits berücksichtigt. Sollte an keinem der in Anlage 2 genannten Termine die Durchführung einer Zählung möglich sein, ist mit dem Auswertebüro ein Ausweichtermin abzustimmen. Alle Länder, die noch gültige Zähltermine im Juli vor den Sommerferien haben, zählen ab dem ersten Juli für das zweite Halbjahr. Dabei ist darauf zu achten, dass Zähltag im 1. Halbjahr und Zähltag im 2. Halbjahr mindestens zwei Wochen auseinanderliegen.

Anlagen 3a und 3b enthalten Übersichten über Feiertage und Ferientermine des benachbarten Auslandes. Falls der Verkehr an vorgesehenen Zähltag von diesen

Terminen beeinflusst ist, dürfen in den betroffenen Gebieten keine Zählungen durchgeführt werden.

Für den jeweils gewählten Zähltag ist die räumliche Anordnung der Zählstellen möglichst breit zu streuen.

Die Einordnung in die Zählstellengruppen A und B – auch bei neu eingerichteten Zählstellen – wird von den Ländern vorgenommen und im Zählstellenverzeichnis gekennzeichnet. Die Einstufung in die Gruppe A bzw. B erfolgt an Hand des DTV-Wertes (Durchschnittliche Tägliche Verkehrsstärke) der vergangenen Straßenverkehrszählungen.

Zur Gewährleistung der Hochrechnungsgenauigkeit ist der Verkehr an *allen* Zählstellen und Zähltagen nach **Fahrrichtungen getrennt** zu zählen.

Die Erfassung des Verkehrs mittels Kameratechnik zur späteren manuellen Auswertung ist unter Einhaltung des Datenschutzes ebenfalls zulässig.

2.2 Zählzeiten bei temporären Messungen

- TM-Zählungen finden an zwei um mindestens 6 Wochen versetzte Wochen im Jahr außerhalb der Ferien statt. Mindestens eine der beiden Wochen darf nicht von Ferien oder Feiertagen beeinflusst sein.
- Als Wochenzählung gilt, wenn Freitag, Samstag, Sonntag, Montag und mindestens zwei der Tage Dienstag, Mittwoch, Donnerstag zusammenhängend und vollständig gezählt werden.
- Zählungen über zwei zusammenhängende Wochen sind zulässig.
- Für den Gerätewechsel sind die Tage Dienstag, Mittwoch und Donnerstag möglich. Zu bevorzugen sind die Vormittagsstunden und der Dienstag.
- Zur Ermittlung des Ferienverkehrsfaktors ist eine weitere Wochenzählung in den Sommerferien oder (teilweise) in den (mindestens zweiwöchigen) Herbstferien erforderlich. Zählungen in den Herbstferien sind nur in Regionen ohne Ferienverkehr zulässig (z.B. nicht in den Küstenregionen von Nord- und Ostsee).
- Der Geräteeinsatz sollte nicht vor der 8. KW (wegen unsicherer Witterung, Winterferien in einigen Bundesländern, Karneval) und nur bis zur 47./48. KW (in Abhängigkeit vom Wintereinbruch) vorgesehen werden.
- Für die Erhebungsjahre 2016 bis 2019 werden die plausibilisierten Stundendaten und, sofern vorhanden, die zwischenzeitlich hochgerechneten Ergebnisdaten in die zentrale Datenbank eingestellt. Eine nachvollziehbare Dokumentation der Hochrechnungsmethodik wird der BASt bereitgestellt. Nach einer Prüfung der Ergebnisdaten werden plausible Daten der Jahre 2016 bis 2018 zunächst auf das Jahr 2019 fortgeschrieben, anschließend werden die Daten einschließlich der in 2019 gezählten auf das Jahr 2021 fortgeschrieben.
- Die temporären Messungen, die im Jahr 2021 stattfinden, werden hochgerechnet und können auch für die SVZ 2025 fortgeschrieben werden.

2.3 Trennung der Fahrzeugarten

Es sind generell alle Kraftfahrzeuge (einschl. motorisierte Zweiräder) zu zählen, zusätzlich können auch *Fahrräder* erhoben werden. Die Unterteilung der Fahrzeugarten ergibt sich aus der nachstehenden Übersicht. (Einzelheiten zur Abgrenzung der Fahrzeugarten s. auch „Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021“, Anlage 7).

	Lfd. Nr.	Fz-Gr.	Fahrzeugart	Erläuterungen	Piktogramm
	1		Fahrräder	Fahrräder und Fahrräder mit Elektro-Hilfsantrieb ohne Versicherungskennzeichen , Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. Elektrotretroller)	
Erforderliche Differenzierung	2	LV	Motorisierte Zweiräder	Fahrräder mit Hilfsmotor* mit Versicherungskennzeichen , Kleinkrafträder (z. B. Mofas, Mopeds, Mokicks) mit Versicherungskennzeichen , Motorroller, Krafträder (auch mit Seitenwagen oder Laderaum), Trikes (motorisierte Dreiräder), Quads, Leicht- und Kleinkrafträder mit amtlichem Kennzeichen	
	3		Personenkraftwagen Lieferwagen	auch vergleichbare Fahrzeuge wie Kombinationskraftwagen, Krankenwagen, Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze einschl. Fahrer), Pkw mit Anhänger (z.B. Gepäck- und Bootsanhänger, Wohnwagen), Wohnmobile und Transporter bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (auch mit Anhänger)	
	4	SV	Kraftomnibusse	und Obusse mit 10 und mehr Sitzplätzen einschl. Fahrer (auch mit Anhänger), Gelenkomnibusse	
	5		Lastkraftwagen > 3,5 t	mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger , mit einer oder mehreren Hinterachsen, einschl. Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge	
	6		Lastzüge	Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge , Zugmaschinen mit Anhänger (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge mit Anhänger	

* Verbrennungsmotor/Elektromotor/Elektro-Hilfsantrieb

Militärkolonnen sind nicht zu zählen, einzeln fahrende Militärfahrzeuge sind ihrer Bauart entsprechend den unten genannten Gruppen zuzuordnen, z.B. Jeep = Pkw (Gruppe 3), Panzer = Lkw mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht (Gruppe 5).

Aus den einzelnen Fahrzeugarten werden folgende Zusammenfassungen gebildet:

- LV (Leichtverkehr): Fahrzeugarten 2 und 3
- SV (Schwerverkehr): Fahrzeugarten 4, 5 und 6

2.4 Zählblätter bei manuellen Zählungen

Die Zählblätter werden aus dem webbasierten Programm SVZ-Online mit allen erforderlichen Angaben ausgedruckt.

Die Eintragung der Zählwerte in die Zählblätter erfolgt nach der „Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021“ (Anlage 7).

2.5 Zähldateneingabe

2.5.1 manuelle Zählungen

Die am Zählquerschnitt in die Zählblätter eingetragenen Daten werden anschließend mit dem Programm SVZ-Online erfasst. Dazu werden die Zählwerte je Fahrtrichtung im Stundenraster eingegeben.

Die Programmbeschreibung und Bearbeitungsanweisung zum Zählstellenverzeichnis enthalten die genauen Einzelheiten zur Zähldateneingabe. Diese gelten auch beim Einsatz elektronischer Handzählgeräte/Apps. Wenn abweichend davon Zähldaten als Datei übernommen werden sollen, müssen diese als abgestimmte csv-Datentabelle vorgelegt werden. Die Tabellenstruktur und die Voraussetzungen für die automatisierte Übernahme sind in Anlage 6 enthalten.

2.5.2 temporäre Messungen

Die Definition für das Austauschformat für zugeordnete und stundenweise aggregierte Zähldaten aus temporären Messungen für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021 ist als Anlage 8 beigefügt.

2.6 Zählpersonal / Ausstattung

2.6.1 manuelle Zählungen

Es ist sicherzustellen, dass an jedem Zählquerschnitt genügend Zählpersonal vorhanden ist, damit eine reibungslose Durchführung der Zählung ohne Unterbrechung gewährleistet ist.

Die Anzahl der einzusetzenden Zähler richtet sich nach der stündlichen Verkehrsmenge, der Fahrzeugartenverteilung und der Fahrstreifenanzahl je Fahrbahn. In Abhängigkeit der vorherrschenden Verkehrsmenge werden A-Zählstellen ($DTV > 7.000$ Kfz/24h) und B-Zählstellen ($DTV \leq 7.000$ Kfz/24h) unterschieden. Grundsätzlich ist für **A-Zählstellen** mindestens ein Zähler je Fahrstreifen und für **B-Zählstellen** mindestens ein Zähler je Straßenquerschnitt einzuplanen. Dabei ist auch der Einsatz von Ersatzzählern zu berücksichtigen.

2.6.2 videounterstützte Zählungen

Die Erfassung des Verkehrs am Zählquerschnitt kann durch videounterstützte Zählung erfolgen. Die Anzahl der einzusetzenden Videokameras richtet sich im Allgemeinen nach der Anzahl der Fahrstreifen. Bei videounterstützter Zählung ist für jeden Zählquerschnitt mit bis zu 4 Fahrstreifen grundsätzlich eine Kamera einzuplanen. Für Zählquerschnitte mit einer höheren Fahrstreifenanzahl oder speziellen topographischen bzw. baulichen Gegebenheiten ist der Einsatz zusätzlicher Kameras vorzusehen. Die Auswertung des aufgenommenen Videomaterials erfolgt im Nachgang. Der Einsatz automatisierter rechnergestützter Auswertungsverfahren ist nicht zulässig.

2.7 Arbeitsstellen an Straßen und Besonderheiten

Generell ist bei der Planung der Zähltermine zu beachten, dass am Tag der Zählung „normale“ Verkehrsverhältnisse am Zählquerschnitt herrschen.

Ist dies nicht möglich, weil der Verkehr durch Dauerbaustellen beeinflusst wird, ist wie folgt zu verfahren:

Sind **Arbeitsstellen von längerer Dauer** auf ein Halbjahr beschränkt, sind die Zähltermine aller betroffenen Zählstellen (Baustellen und Umleitungsverkehr) aufeinander abzustimmen. D. h. an diesen Standorten sollte entweder innerhalb oder außerhalb der Baustellentätigkeit gezählt werden. Mit dem Programm SVZ-Online ist der Zeitbereich der Baustelle zu dokumentieren.

Bei **Arbeitsstellen von längerer Dauer** im gesamten Zähljahr ist zu prüfen, an welchen Standorten mit erhöhtem Verkehrsaufkommen (Umleitung) und wo mit geringerem Verkehr zu rechnen ist. Für die betreffenden Zählstellen sind diese Besonderheiten mit dem Programm SVZ-Online zu dokumentieren, um sie bei der Plausibilitätsprüfung und Ableitung der Ergebnisse zu berücksichtigen.

Arbeitsstellen von kürzerer Dauer können ebenso wie andere Besonderheiten (z. B. Veranstaltungen) zu einem Ausschluss des betroffenen Zähltages führen.

Treten während einer Zählung **unvorhergesehene Ereignisse** auf, ist die Zählung abzubrechen und an einem anderen Zähltag der Zähltagessgruppe (Normalwerktag, Freitag, Sonntag, Ferienwerktag) zu wiederholen. Beispiele:

- Unwetter mit starken Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen
- Unfall (Sperrung, Stau)
- Veranstaltungen (z.B. Stadtfeste, Sportveranstaltungen, Messen)
- Zählerausfall, der nicht durch einen Ersatzzähler kompensiert werden kann

In solchen Fällen ist zu prüfen, ob auch andere Zählstellen beeinflusst sind und ebenfalls neu gezählt werden müssen.

3 Termine und Anschriften

Nachfolgend sind die für die Landesverwaltungen und für das Auswertebüro wichtigen Termine angegeben.

Richtlinienentwurf	Aug	2020
Bund-Länder-Abstimmung	Sept	2020
Einführung der Richtlinien durch das BMVI (Erlass) <i>Eventuell zu streichen</i>		2020
Übergabe SIB-Daten zum Zählstellenverzeichnis (ZV) an die BAST	Okt/ Nov	2020
ZV-Aktualisierung mit SVZ-Online durch die Länder	Okt/ Feb	2020/ 2021
Endgültiges ZV mit Angaben zum Zählumfang je Zählstelle	Feb	2021
Eingang aktualisierter Zählstellenkarten im Auswertebüro	Feb	2021
Ein- /Übergabe der Zählzeiten des 1. Halbjahres (MZ und TM)	Juli	2021
Ein-/Übergabe der Zählzeiten der Ferienzählungen (MZ und TM) zeitnah innerhalb von 2 Wochen nach der Zählung. Zählzeiten aus Zählungen in den Herbstferien bis Ende	Okt	2021
Eingabe der Zählzeiten des 2. Halbjahres (MZ)	Okt	2021
Übergabe der Zählzeiten des 2. Halbjahres (TM)	Dez	2021
Prüfung der Hilfsgrößen (HR Faktoren aus synthetischem Jahr) durch die Länder	März /Apr	2022
Übermittlung von Hilfsgrößen (endgültige HR) an die Länder	Juni	2022
Datenprüfung durch die Länder	Juli	2022
Hochrechnungsergebnisse	Sep	2022

Anschriften und Ansprechpartner in der Bundesanstalt für Straßenwesen und im Auswertebüro:

Bundesanstalt für Straßenwesen

- Referat V 2 -

Herr Bloch

Brüderstraße 53

51427 Bergisch Gladbach

Tel.: (02204) 43-4211

Mail: ref-v2@bast.de

AVISO GmbH, Aachen

Frau Dr. Schneider

Am Hasselholz 15

52074 Aachen

Tel.: (0241) 470358-0

Mail: svz@avisogmbh.de

4 Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1:	Beispiele zur Zählstellenummerierung	(14)
Anlage 2:	Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021	(16)
Anlage 3a:	Feiertage im benachbarten Ausland	(33)
Anlage 3b:	Sommerferien im benachbarten Ausland	(34)
Anlage 4:	Möglichkeiten der Einsparung von Zählungen an Freitagen (bei A-Zählstellen) bzw. an Sonntagen und/oder Ferienwerktagen	(35)
Anlage 5:	Hinweise für eine repräsentative Verteilung von Zählstellen im Straßennetz	(37)
Anlage 6:	Zähldatenübernahme (MZ) aus elektronischen Handzählgeräten/Apps	(39)
Anlage 7:	Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021	(40)
Anlage 8:	Austauschformat für zugeordnete und stundenweise aggregierte Zähldaten aus temporären Messungen für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021	(46)

Beispiele für die Zählstellenummerierung

Bei **Änderungen der Gültigkeitsbereiche** wird die Zählstellenummer übernommen, deren Standort in den neuen Gültigkeitsbereich fällt. Trifft dies auf mehrere Zählstellen zu, so ist die Nummer der Zählstelle entscheidend, die dem geplanten Zählstandort am nächsten liegt.

Änderungen der Gültigkeitsbereiche treten meist in Verbindung mit dem Bau neuer Ortsumgehungen (OU) auf. Im Folgenden sind zwei Beispiele für die korrekte Umsetzung der Vorgaben für die Zählstellenummerierung aufgeführt:

Beispiel 1: Ortsumgehung mit identischen Gültigkeitsgrenzen



Im Beispiel 1 wird eine neue Ortsumgehung (OU) gebaut. Die Grenzen des Gültigkeitsbereiches ändern sich nicht.

Eine neue Zählstellenummer wird nur dann vergeben, wenn

- die alte Zählstelle in der Ortsdurchfahrt lag oder
- die neue Zählstelle auf der Ortsumgehung liegt.

In allen anderen Fällen bleibt die alte Zählstellenummer erhalten, und zwar unabhängig davon, ob die Zählstelle südlich oder nördlich der alten Ortsdurchfahrt lag.

Beispiel 2: Ortsumgehung mit geteiltem Gültigkeitsbereich



Im Beispiel 2 wird eine neue Ortsumgehung (OU) gebaut und der bisherige Gültigkeitsbereich dort an einer abzweigenden Straße geteilt. Die **bisherige** Zählstellennummer bleibt nur dann erhalten, wenn

- die alte Zählstelle außerhalb der Ortsdurchfahrt lag und
- die neue Zählstelle des betreffenden Gültigkeitsbereiches außerhalb der Ortsumgehung liegt.

In diesem Fall erhält nur die Zählstelle des anderen Gültigkeitsbereiches eine neue Zählstellennummer.

In allen anderen Fällen werden zwei neue Nummern erforderlich.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

In den folgenden Tabellen sind je Bundesland die Zähltermine differenziert nach Normalwerktagen, Freitagen, Sonntagen und Ferienwerktagen aufgeführt. In der Regel sind dabei für die Bundesautobahnen mehr Zähltag vorgesehen als für Zählungen im nachgeordneten Netz. Grund hierfür ist die zwischen Bundesautobahnen und übrigen Straßen unterschiedliche Hochrechnungsmethodik.

Für die Hochrechnung der manuellen BAB-Zählstellen werden aus der jeweiligen Dauerzählstelle eines Streckenzuges (von Autobahnkreuz/-dreieck bis Autobahnkreuz/-dreieck) die benötigten Hoch- und Umrechnungsfaktoren abgeleitet. Der streckenbezogene Hochrechnungsansatz kommt auch an einigen wenigen Bundesstraßenzählstellen zum Einsatz.

Für alle Zählstellen, die keinen Streckenzügen zugeordnet werden können, werden die Hoch- und Umrechnungsfaktoren je Flächenregion aus allen Dauerzählstellen der jeweiligen Region ermittelt. Dies bedeutet, dass sich besondere Ereignisse (z.B. Ferienbeginn und -ende in einem benachbarten Bundesland, regionale Feste ...) auf einige Dauerzählstellen der Region auswirken, während andere davon nicht betroffen sind. Als Folge davon ergibt sich eine stärkere Streuung der Hoch- und Umrechnungsfaktoren. Aus diesem Grunde werden Tage mit zu erwartenden größeren Auswirkungen auf die Verkehrscharakteristik aus den Zähltagen der jeweiligen Region ausgeschlossen, was zu einer gegenüber den Autobahnen geringeren Anzahl möglicher Zähltag führt.

Die Zähltag bis zum 18. April und nach dem 1. Oktober können wegen der möglichen Dunkelheit bei bedecktem Wetter gegebenenfalls nur für B-Zählstellen (keine Morgenzählung) genutzt werden.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021 Baden – Württemberg

Monat	Normalwerkstage			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
Juni	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.	Fr 02.	So 04.
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
September		Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
	Di 12.	Mi 13.	Do 14.	Fr 15.	So 17.
Ferienwerkstage					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		
	Di 31.				
September		Mi 01.	Do 02.		
	Di 07.	Mi 08.	Do 09.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltage für Bundesautobahnen:

Normalwerkstage: Di. 20 Juli Mi. 21 Juli Do. 22 Juli
 Di. 27 Juli

Freitage: 16. Juli 23. Juli

Sonntage: 25. Juli

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltage seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltagen "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktagen, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktagen dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktagen müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Bayern

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
Juni	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.	Fr 02.	So 04.
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
September		Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
	Di 12.	Mi 13.	Do 14.	Fr 15.	So 17.
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Mai	Di 25.	Mi 26.	Do 27.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		
	Di 31.				
September		Mi 01.	Do 02.		
	Di 07.	Mi 08.	Do 09.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:	Di. 20 Juli	Mi. 21 Juli	Do. 22 Juli
	Di. 27 Juli		
Freitage:	16. Juli	23. Juli	
Sonntage		25. Juli	

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Berlin

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.		
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
		Mi 26.	Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.		Fr 04.	So 06.
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.		
August	Di 10.	Mi 11.	Do 12.	Fr 13.	So 15.
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.	Fr 20.	So 22.
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.	Fr 27.	So 29.
	Di 31.				
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 10.	So 12.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober				Fr 01.	
	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juni	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.		
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:

Freitage: 07. Mai

Sonntage: 09. Mai

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und ein Zähltag in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021 Brandenburg

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.		
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
		Mi 26.	Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.	Do 03.	Fr 04.	So 06.
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.		
August	Di 10.	Mi 11.	Do 12.	Fr 13.	So 15.
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.	Fr 20.	So 22.
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.	Fr 27.	So 29.
	Di 31.				
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 10.	So 12.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober				Fr 01.	
	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juni	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.		
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:

Freitage: 07. Mai

Sonntage: 09. Mai

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und ein Zähltag in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Bremen

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 11.	Mi 12.			
	Di 18.	Mi 19.	Do 20. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.		Fr 04.	So 06.
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.		
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 03.	So 05.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 10.	So 12.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 17.	So 19.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.	Fr 24.	So 26.
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.	Fr 08.	So 10.
	Di 12.	Mi 13.	Do 14.		
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juli	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:

Freitage: 02. Juli 16. Juli 01. Oktober

Sonntage: 04. Juli 18. Juli

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021**Hamburg**

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 20. Di 27.	Mi 21. Mi 28.	Do 22. Do 29.	Fr 23. Fr 30.	So 25.
Mai	Di 04. Di 18.	Mi 05. Mi 19.	Do 06. Do 20. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01. Di 08. Di 15. Di 22.	Mi 02. Mi 09. Mi 16.	Do 03. Do 10. Do 17.	Fr 04. Fr 11. Fr 18.*	So 06. So 13. So 20.*
August	Di 10. Di 17. Di 24. Di 31.	Mi 11. Mi 18. Mi 25.	Do 12. Do 19. Do 26.	Fr 06. Fr 13. Fr 20. Fr 27.	So 08. So 15. So 22. So 29.
September	Di 07. Di 14. Di 21. Di 28.	Mi 08. Mi 15. Mi 22. Mi 29.	Do 09. Do 16. Do 23. Do 30.	Fr 03. Fr 10. Fr 17. Fr 24.	So 05. So 12. So 19. So 26.
Ferienwerktag					
Juni	Di 29.	Mi 30.			
Juli	Di 06. Di 13. Di 20. Di 27.	Mi 07. Mi 14. Mi 21. Mi 28.	Do 01. Do 08. Do 15. Do 22. Do 29.		
Oktober	Di 05. Di 12.	Mi 06. Mi 13.	Do 07. Do 14.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:

Freitage:

Sonntage:

* sofern nicht vom Ferienbeginn in Mecklenburg-Vorpommern beeinflusst.

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und ein Zähltag in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Hessen

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 11.	Mi 12.			
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
		Mi 26.	Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.		
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
August	Di 31.				
September		Mi 01.	Do 02.	Fr 03.	So 05.
	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 10.	So 12.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober				Fr 01.	So 03.
	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
Juli	Di 20.	Mi 21.	Do 22.		
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
		Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		
Oktober	Di 12.	Mi 13.	Do 14.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Freitage: 02. Juli

Sonntage: 04. Juli

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Mecklenburg – Vorpommern

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
			Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.	Do 03.	Fr 04.	So 06.
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.	Fr 06.	So 08.
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.	Fr 13.	So 15.
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.	Fr 20.	So 22.
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.	Fr 27.	So 29.
	Di 31.				
September		Mi 01.	Do 02.	Fr 03.	So 05.
	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 10.	So 12.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Ferienwerktag					
Juni	Di 22.	Mi 23.	Do 24.		
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.		
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
	Di 20.*	Mi 21.*	Do 22.*		
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Di 18. Mai Mi 19. Mai Do 20. Mai

Freitage:

Sonntage:

*: Soweit nicht vom Feiertagsverkehr bzw. Ferienbeginn in Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt beeinflusst

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und ein Zähltag in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Niedersachsen

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 20. Di 27.	Mi 21. Mi 28.	Do 22. Do 29.	Fr 23. Fr 30.	So 25.
Mai	Di 04. Di 11. Di 18.	Mi 05. Mi 12. Mi 19.	Do 06. Do 20. Do 27.	Fr 07. Fr 28.	So 09. So 30.
Juni	Di 01. Di 08. Di 15. Di 22. Di 29.	Mi 02. Mi 09. Mi 16. Mi 23. Mi 30.	Do 03.* Do 10. Do 17. Do 24.	Fr 04. Fr 11. Fr 18. Fr. 25.	So 06. So 13. So 20. So 27.
Juli			Do 01. Do 08. Do 15.	Fr 02.* Fr 09.	So 04.* So 11.
September				Fr 03. Fr 10. Fr 17. Fr 24.	So 05. So 12. So 19. So 26.
Oktober	Di 05. Di 12.	Mi 06. Mi 13.	Do 07. Do 14.	Fr 08.	So 10.
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juli	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03. Di 10. Di 17. Di 24.	Mi 04. Mi 11. Mi 18. Mi 25.	Do 05. Do 12. Do 19. Do 26.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Freitage: 02. Juli 16. Juli 01. Oktober

Sonntage: 04. Juli 18. Juli

*: Soweit nicht vom Feiertagsverkehr bzw. Ferienbeginn in Nordrhein-Westfalen oder Hessen beeinflusst

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Nordrhein – Westfalen

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 02. So 09.
	Di 11.	Mi 12.			
	Di 18.	Mi 19.	Do 20. Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.			
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
August			Do 19. Do 26.	Fr 20. Fr 27.	So 22.
	Di 24.	Mi 25.			
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 03.	So 05.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 10.	So 12.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 17.	So 19.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.	Fr 24.	So 26.
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.	Fr 01.	So 03.
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juli	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.		
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
Oktober	Di 12.	Mi 13.	Do 14.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen: keine

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und ein Zähltag in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Rheinland – Pfalz

Monat	Normalwerkstage			Freitage	Sonntage
April	Di 20. Di 27.	Mi 21. Mi 28.	Do 22. Do 29.	Fr 23. Fr 30.	So 25.
Mai	Di 04. Di 11. Di 18.	Mi 05. Mi 12. Mi 19.	Do 06. Do 20.	Fr 07.	So 02. So 09.
Juni	Di 08. Di 15. Di 22. Di 29.	Mi 09. Mi 16. Mi 23. Mi 30.	Do 10. Do 17. Do 24.	Fr 11. Fr 18. Fr 25.	So 13. So 20. So 27.
Juli	Di 06. Di 13.	Mi 07. Mi 14.	Do 01. Do 08.	Fr 09.	So 11.
August	Di 31.				
September	Di 07. Di 14. Di 21. Di 28.	Mi 01. Mi 08. Mi 15. Mi 22. Mi 29.	Do 02. Do 09. Do 16. Do 23. Do 30.	Fr 03. Fr 10.* Fr 17. Fr 24.	So 05. So 12.* So 19. So 26.
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.	Fr 01.	So 03.
Ferienwerkstage					
Mai	Di 25.	Mi 26.	Do 27.		
Juni	Di 01.	Mi 02.			
Juli	Di 20. Di 27.	Mi 21. Mi 28.	Do 22. Do 29.		
August	Di 03. Di 10. Di 24.	Mi 04. Mi 11. Mi 18. Mi 25.	Do 05. Do 12. Do 19. Do 26.		
Oktober	Di 12.	Mi 13.	Do 14.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Freitage: 02. Juli

Sonntage: 04. Juli

* : soweit nicht vom Ferienende in Baden-Württemberg beeinflusst

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Saarland

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 11.	Mi 12.			
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
Juni	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.		
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
August	Di 31.				
September		Mi 01.	Do 02.	Fr 03.	So 05.
	Di 07.	Mi 08.	Do 09.		
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober				Fr 01.	So 03.
	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
Ferienwerktag					
Mai	Di 25.	Mi 26.	Do 27.		
Juli	Di 20.	Mi 21.	Do 22.		
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:

Freitage: 02. Juli 10. September

Sonntage: 04. Juli 12. September

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitag und Sonntag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Sachsen

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
	Di 25.	Mi 26.	Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.	Do 03.	Fr 04.	So 06.
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.	Fr 02.	So 04.
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.*	Mi 21.*	Do 22.*		
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 10.	So 12.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober			Do 07.	Fr 01.	So 03.
	Di 05.	Mi 06.		Fr 08.	So 10.
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juli	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		
	Di 31.*				
September		Mi 01.*	Do 02.*		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen: keine

*: Soweit nicht vom Feiertagsverkehr bzw. Ferienbeginn/ende in Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt beeinflusst

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Sachsen - Anhalt

Monat	Normalwerktag			Freitage	Sonntage
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.		
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
		Mi 26.	Do 27.	Fr 28.	So 30.
Juni	Di 01.	Mi 02.	Do 03.	Fr 04.	So 06.
	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.		
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.	Fr 02.	So 04.
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.	Fr 10.	So 12.
	Di 14.	Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober				Fr 01.	So 03.
	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		
Ferienwerktag					
Mai	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
Juli	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag:

Freitage:

Sonntage:

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitagen und Sonntagen ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021**Schleswig – Holstein**

Monat	Normalwerkstage			Freitage	Sonntage
April	Di 20. Di 27.	Mi 21. Mi 28.	Do 22. Do 29.	Fr 23. Fr 30.	So 25.
Mai	Di 04. Di 18.	Mi 05. Mi 19. Mi 26.	Do 06. Do 20. Do 27.	Fr 07. Fr 28.	So 02. So 09. So 30.
Juni	Di 01. Di 08. Di 15.	Mi 02. Mi 09. Mi 16.	Do 03. Do 10. Do 17.	Fr 04. Fr 11.	So 06. So 13.
August	Di 03. Di 10. Di 17. Di 24. Di 31.	Mi 04. Mi 11. Mi 18. Mi 25.	Do 05. Do 12. Do 19. Do 26.	Fr 06. Fr 13. Fr 20. Fr 27.	So 08. So 15. So 22. So 29.
September	Di 07. Di 14. Di 21. Di 28.	Mi 08. Mi 15. Mi 22. Mi 29.	Do 02. Do 09. Do 16. Do 23. Do 30.	Fr 03. Fr 10. Fr 17. Fr 24.	So 05. So 12. So 19. So 26.
Ferienwerkstage					
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15		
Juni	Di 22. Di 29.	Mi 23. Mi 30.	Do 24		
Juli	Di 06. Di 13. Di 27.	Mi 07. Mi 14. Mi 28.	Do 01. Do 08. Do 15. Do 29.		
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerkstage:

Freitage:

Sonntage:

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag "**normale**" **Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

An den Normalwerktag, Freitag und Sonntag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr (vor den Sommerferien) und ein Zähltag in das 2. Halbjahr (nach den Sommerferien) zu legen.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Zähltermine der Straßenverkehrszählung 2021

Thüringen

Monat	Normalwerktag			Freitag	Sonntag
April	Di 13.	Mi 14.	Do 15.	Fr 16.	So 18.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.	Fr 23.	So 25.
	Di 27.	Mi 28.	Do 29.	Fr 30.	
Mai	Di 04.	Mi 05.	Do 06.	Fr 07.	So 09.
	Di 11.	Mi 12.			
	Di 18.	Mi 19.	Do 20.		
Juni	Di 08.	Mi 09.	Do 10.	Fr 11.	So 13.
	Di 15.	Mi 16.	Do 17.	Fr 18.	So 20.
	Di 22.	Mi 23.	Do 24.	Fr 25.	So 27.
	Di 29.	Mi 30.			
Juli			Do 01.	Fr 02.	So 04.
	Di 06.	Mi 07.	Do 08.	Fr 09.	So 11.
	Di 20.	Mi 21.	Do 22.		
September	Di 07.	Mi 08.	Do 09.		
		Mi 15.	Do 16.	Fr 17.	So 19.
	Di 21.	Mi 22.	Do 23.	Fr 24.	So 26.
	Di 28.	Mi 29.	Do 30.		
Oktober	Di 05.	Mi 06.	Do 07.	Fr 01.	So 03.
	Di 12.	Mi 13.	Do 14.	Fr 08.	So 10.
Ferienwerktag					
April	Di 06.	Mi 07.	Do 08.		
Juli	Di 27.	Mi 28.	Do 29.		
August	Di 03.	Mi 04.	Do 05.		
	Di 10.	Mi 11.	Do 12.		
	Di 17.	Mi 18.	Do 19.		
	Di 24.	Mi 25.	Do 26.		
	Di 31.*				
September		Mi 01.*	Do 02.*		

An den **fettgedruckten** Terminen ist bevorzugt zu zählen.

Zusätzliche Zähltag für Bundesautobahnen:

Normalwerktag: Di 13. Juli Mi 14. Juli Do 15. Juli

*: Soweit nicht vom Feiertagsverkehr bzw. Ferienende in Niedersachsen oder Sachsen-Anhalt beeinflusst

Bei der endgültigen Festlegung der Zähltag seitens der Straßenverwaltungen ist zu beachten, dass an den ausgewählten Zähltag **"normale" Verkehrsverhältnisse** vorherrschen. Der Verkehr muss unbeeinflusst sein von regionalen Veranstaltungen, Messen, langen Wochenenden, Ferien und Feiertagen im benachbarten Ausland oder in angrenzenden Bundesländern.

An den Normalwerktag, Freitag und Sonntag ist jeweils ein Zähltag in das 1. Halbjahr und ein Zähltag mit mindestens 14-tägigem Abstand in das 2. Halbjahr (auch vor den Sommerferien ist möglich) zu legen.

Zählungen an den Ferienwerktag dürfen nicht an Tagen mit zu erwartenden Verkehrsspitzen (Ferienbeginn und -ende im eigenen Bundesland und in Nachbarländern - einschl. benachbartem Ausland -) stattfinden.

Die Zählungen an den beiden Ferienwerktag müssen in 2 verschiedenen Wochen liegen.

Feiertage im benachbarten Ausland

Gesetzlich anerkannte **Feiertage 2021** (im Zeitbereich Ende April – Ende September) mit regionalen Auswirkungen auf die Zähltermine, soweit sie von den deutschen Feiertagen abweichen:

Land	Feiertag	Anlass
Polen	Mo 03.05. So 15.08. Do 11.11	Nationalfeiertag / Tag der Verfassung Mariä Himmelfahrt Unabhängigkeitstag Polen
Tschechische Republik	Sa 08.05. Mo 05.07 Di 06.07. Di 28.09. Do 28.10 Mi 17.11	Tag der Befreiung / Tag des Sieges St. Cyrill und Methodius Jan Hus (Nationalfeiertag) St. Wencelas Unabhängigkeitstag Tschechoslowakei Gedenktag des Kampfes um Freiheit und Demokratie
Österreich	So 15.08 Di 26.10 Mi 08.12	Mariä Himmelfahrt Nationalfeiertag Österreich Mariä Empfängnis
Schweiz	Do 13.05 So 01.08.	Auffahrt Nationalfeiertag
Frankreich	Sa 08.05. Mi 14.07. So 15.08. Do 11.11	Tag des Sieges 1945 Nationalfeiertag Mariä Himmelfahrt Gedenktag 1918
Belgien	Do 11.11. Mi 21.07. So 15.08.	Gedenktag 1918 Nationalfeiertag Mariä Himmelfahrt
Luxemburg	Mi 21.07. Sa 15.08. Do 11.11	Nationalfeiertag Mariä Himmelfahrt Gedenktag 1918
Niederlande	Di 27.04.	Koningsdag (Nationalfeiertag)
Dänemark	Sa 05.06.	Verfassungstag

Sommerferien im benachbarten Ausland

Beginn und Ende der **Sommerferien 2021** sind in einigen Nachbarländern regional unterschiedlich. Hier eine Übersicht:

Land	Ferienbeginn	Ferienende
Polen	Sa, 26. Juni	Di, 31. August
Tschechische Republik	Do, 01. Juli	Di, 31. August
Österreich	je Bundesland Sa, 03./Sa, 10. Juli	So, 05./So, 12. September
Schweiz	je Kanton Sa, 03./Sa, 10. Juli	So, 15./So, 22. August
Frankreich	Mi, 07. Juli	So, 29. August
Luxemburg	Fr, 16. Juli	Di, 14. September
Belgien	Do, 01. Juli	Di, 31. August
Niederlande	je Region 10./17./24. Juli	22./29. August, 05. September
Dänemark	Sa, 26. Juni	So, 08. August

Möglichkeiten der Einsparung von Zählungen an Freitagen (bei A-Zählstellen) bzw. an Sonntagen und/oder Ferienwerktagen

Unter bestimmten Voraussetzungen können die Zählungen an den *Freitagen* (nur bei den Zählstellen der Gruppe A erforderlich) bzw. den *Sonntagen* und/oder *Ferienwerktagen* entfallen. Die beiden **Normalwerktags-Zählungen sind jedoch generell durchzuführen.**

Für die Prüfung des Wegfalls der Zählungen kommen zwei Fälle in Betracht:

1. Zählungen an Freitagen, Sonntagen und Ferienwerktagen können entfallen, wenn sich die Verhältniswerte dieser Tage zum Normalwerktagsverkehr (Freitags-, Sonntags-, Ferienverkehrsfaktor) aus einer nahegelegenen Dauerzählstelle mit vergleichbarer Verkehrscharakteristik (zulässige Unterschiede der Faktoren s. Punkt 2) ableiten lassen. Dies gilt in erster Linie für die Bundesautobahnen, trifft aber in Einzelfällen auch für die übrigen Straßen zu. Die Nummer dieser Dauerzählstelle ist dann im Zählstellenverzeichnis in der Spalte „*Bezugszählstelle*“ anzugeben. Voraussetzung ist, dass die vergleichbare Dauerzählstelle 2019 weitgehend lückenlose Daten geliefert hat und auch im Jahr 2021 lückenlose Daten liefern wird.
2. Wenn an einer Zählstelle seit der letzten Zählung 2015 keine strukturellen Veränderungen eingetreten sind (z.B. Verlagerung durch Straßenneubauten, Erschließung neuer Wohn- und Gewerbegebiete, Freizeiteinrichtungen o.ä. im Einflussbereich der Zählstelle)

und

für die betreffende Zähltagesgruppe (Freitag, Sonntag, Ferienwerktag) während der letzten beiden Zähljahre (2010 und 2015) die Erhebungen für die betreffende Zähltagesgruppe vollständig (d.h. an den jeweils zwei Zähltagen) durchgeführt wurden und sich die ermittelten

- Freitagfaktoren (b_{Fr}) um nicht mehr als **10 %**,
- Sonntagsfaktoren (b_{So}) um nicht mehr als **5 %** sowie
- Ferienverkehrsfaktoren (fer) um nicht mehr als **5 %**

voneinander unterschieden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Faktoren aus vollständigen Zählungen abgeleitet wurden und nicht auf Schätzungen oder Fortschreibungen basieren.

Beispiel:

Faktor	J a h r		Veränderung	
	2010	2015		
b_{Fr}	1,01	1,11	≤10%	keine Freitagszählungen notwendig
b_{So}	1,02	1,10	> 5%	beide Sonntagszählungen erforderlich
fer	1,00	1,05	≤ 5%	keine Ferienwerktagzählungen notwendig

Insgesamt ist sicherzustellen, dass nach Festlegung aller Zählstellen innerhalb eines Bauamtes, an denen die Zählungen an Freitagen, Sonntagen oder Ferienwerktagen entfallen können, je Straßenklasse mindestens 50 % der Freitags-, Sonntags- und Ferienzählungen durchgeführt werden. Bei weniger als 50 % der Zählabschnitte sind die Kriterien entsprechend kleiner zu wählen.

Zur Vereinfachung der Erhebungsplanung werden im Zählstellenverzeichnis je Zählstelle die jeweiligen Freitags-, Sonntags- und Ferienverkehrsfaktoren der beiden letzten Zähljahre (2010 und 2015) und deren prozentualen Unterschiede ausgewiesen, so dass hieraus die notwendigen Grundlagen zur Entscheidung über die Durchführung der Freitags-, Sonntags- und Ferienwerktagzählungen entnommen werden können. Aus Kenntnis der örtlichen Gegebenheiten müssen die Einflüsse durch strukturelle Veränderungen jedoch gesondert berücksichtigt werden.

Weitere Einzelheiten zur Behandlung der im Zählstellenverzeichnis vorgeschlagenen Reduktionen wird die Bearbeitungsanweisung zum Zählstellenverzeichnis enthalten.

Hinweise für eine repräsentative Verteilung von Zählstellen im Straßennetz

(Gilt nicht für Bundesfernstraßen)

Um die auf einem Straßennetz erbrachte Fahrleistung auf der Grundlage von Straßenverkehrszählungen ermitteln zu können, ist es erforderlich, dass die Zählstellen das gesamte Straßennetz vollständig oder *repräsentativ* erfassen. Eine vollständige Erfassung ist hier so zu verstehen, dass alle Teile des betreffenden Straßennetzes mit Gültigkeitsbereichen bedeckt sind. Von den Gültigkeitsbereichen wird gefordert, dass sie jeweils nur Straßenabschnitte mit möglichst gleichbleibender Verkehrsmenge umfassen.

Da eine in dem oben beschriebenen Sinne vollständige Erfassung eines Straßennetzes aus personellen Gründen häufig nicht möglich ist, kann eine repräsentative Erfassung des Verkehrs auf einem Straßennetz erforderlich werden. Die Zählstellen müssen dabei gleichmäßig auf den Straßen des Netzes verteilt sein, ohne dass Straßen mit größeren Verkehrsmengen oder bestimmter Verkehrsmischung (z.B. starker Lkw-Verkehr) bevorzugt werden.

Eine repräsentative Verteilung der Zählstellen kommt insbesondere für die Erfassung der **Kreisstraßen** in Betracht und lässt sich auf folgende Weise leicht erreichen:

Alle Straßen eines Straßennetzes (z.B. alle Kreisstraßen im Bereich eines Bauamtes) werden entsprechend den örtlichen Gegebenheiten in Gültigkeitsbereiche mit möglichst gleichbleibenden Verkehrsmengen unterteilt. Die Längen der Gültigkeitsbereiche werden festgestellt; die Summe der Längen aller Gültigkeitsbereiche ergibt die Gesamtlänge dieses betrachteten Straßennetzes (der Kreisstraßen).

Dann werden alle diese Zählstellen hintereinander geordnet, indem man sie beispielsweise von Norden nach Süden oder von Westen nach Osten fortlaufend nummeriert. Auf diese Weise entsteht ein gedachter Straßenzug, dessen Länge der Gesamtlänge des betreffenden Straßennetzes entspricht.

Für die Auswahl der Gültigkeitsbereiche, auf denen der Verkehr gezählt werden soll, ist die geforderte Genauigkeit bzw. der vorgeschriebene Erfassungsgrad maßgebend. Genügt es z.B. für die geplante Erhebung nur ein Drittel eines Straßennetzes zu erfassen, so ist jeder 3. Abschnitt (von Netzknoten nach Netzknoten) der gedachten Straße, also die Abschnitte mit den Nummern 3, 6, 9 usw. mit einer Zählstelle zu belegen. Bei einer Erfassung von nur 10 % des Straßennetzes ist dementsprechend in jedem 10. Abschnitt der Verkehr zu zählen, also in den Abschnitten mit den Nummern 10, 20, 30 usw.

Die Summe der Längen der auf diese Weise ausgewählten Abschnitte wird nicht genau der sich nach dem geforderten Erfassungsgrad ergebenden Länge des Straßennetzes entsprechen, weil die Abschnittslängen ungleichmäßig sind und um einen Mittelwert streuen. Um sicherzugehen, dass die geforderte Genauigkeit erreicht wird, empfiehlt es sich, bei kleinem Erfassungsgrad wie z.B. 10 % oder weniger die Zählstellen jeweils um einen Abschnitt näher aneinander anzuordnen, als es dem geforderten Erfassungsgrad entsprechen würde. Bei einer Erhebung, die mindestens 10 % des Straßennetzes erfassen soll, ordnet man dann in jedem 9. Abschnitt eine Zählstelle an.

Bei der Ermittlung der Fahrleistungen durch die Auswertestelle werden die Verkehrsmengen der ausgewählten Zählstellen mit den jeweiligen Abschnittslängen zu Fahrleistungen multipliziert, die jedoch nur für die ausgewählten Abschnitte gelten. Wegen der repräsentativen Verteilung dieser Zählstellen in dem betreffenden Straßennetz kann jedoch von diesen Fahrleistungen auf die Fahrleistungen im gesamten Straßennetz geschlossen werden. Hierzu wird die Gesamtlänge des betreffenden Straßennetzes durch die Summe der Längen der ausgewählten Abschnitte geteilt; das Ergebnis ist ein Faktor, mit dem die für die ausgewählten Abschnitte errechneten Fahrleistungen zur Gesamtfahrleistung auf dem Straßennetz multipliziert werden.

Zähldatenübernahme (MZ) aus elektronischen Handzählgeräten/Apps

Die Zähldaten, die aus elektronischen Geräten wie Tablets/Smartphones oder PCs übernommen werden, können über das in der folgenden Tabelle dargestellte Format als xlsx (oder csv) Datei direkt in SVZ-Online importiert werden.

Trennzeichen ist Semikolon „;“, daher muss bei der Freitexteingabe in Feld 4 und Feld 17 auf das Semikolon verzichtet werden. (P) stellt ein Pflichtfeld dar, die Typbeschreibungen sind ASB-konform.

Feld	Name	Typ	Format:	Beschreibung:
1	TK (P)	Num (4)		aktuelle TK-Nummer (ersten 4 Stellen des Zählstellenschlüssels der laufenden SVZ)
2	ZSTNr (P)	Num (4)		aktuelle ZST-Nummer (letzten 4 Stellen des Zählstellenschlüssels der laufenden SVZ)
3	Richtung (P)	Num (1)		1: in Stationierungsrichtung, 2: gegen Stationierungsrichtung
4	Richtung	Alph. (50)		Zählrichtung (Name aus dem ZV)
5	Radweg (P)	Num (1)		Seitlicher Radweg vorhanden? (0:FALSE; 1:TRUE)
6	Rad_Zlg (P)	Num (1)		Fahrradzählung ? (0: FALSE; 1: TRUE)
7	Zaehldat (P)	Date	dd.mm. yyyy	Datum des Zähltages
8	Zaehltag (P)	Num (1)		Kategorisierung des Zähltages 1: 1. NoW, 2: 2. NoW, 3: 1. Fr, 4: 2. Fr, 5: 1. So, 6: 2. So, 7: 1. FeW, 8: 2. FeW
9	Zählblatt (P)	Num (2)		fortlaufende Nummerierung des Handzählgerätes (1, ..., n)
10	Stunde (P)	Num (2)		Uhrzeit (7: 7-8 Uhr, 8: 8-9 Uhr, ... 18: 18-19 Uhr)
11	Fahrrad	Num (5)		Stundensumme der gezählten Fahrräder. Bei Rad_Zlg = 0 => NULL
12	Krad (P)	Num (5)		Stundensumme der gezählten Kräder
13	LVm (P)	Num (5)		Stundensumme der gezählten Pkw, Lfw (Lkw ≤ 3,5 t) und PKW mit Anhänger
14	Bus (P)	Num (5)		Stundensumme der gezählten Busse
15	Lkw_oA (P)	Num (5)		Stundensumme der gezählten Lkw ohne Anhänger (Lkw > 3,5 t)
16	Lzg (P)	Num (5)		Stundensumme der gezählten Lastzüge und Lkw mit Anhänger (Lkw > 3,5 t)
17	Besonderheiten	Alph. (255)		Freitext / NULL
18	Wetterverhältnisse	Num (2)		1: sonnig, 2: bewölkt, 3: Regen, 4: Schnee, 5: Nebel, NULL

Anweisung für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021

Zur Ermittlung der Verkehrsentwicklung und zur Bereitstellung der Verkehrsstärken auf den Bundesfernstraßen wird im Jahre 2021 **im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)** eine Zählung des Straßenverkehrs im gesamten Bundesgebiet durchgeführt.

Die Zählergebnisse sind, wie bisher, wesentliche Grundlage der Straßenplanung und der Planung verkehrsbeeinflussender Einrichtungen. Die Zählzeiten werden zentral aufbereitet und ausgewertet. Um einen reibungslosen Ablauf der Auswertung zu gewährleisten, sind die Richtlinien und verschiedenen Anweisungen genau zu beachten.

Zähltermine und Zählzeiten

Für die einzelnen Tagesgruppen gelten folgende Zählstunden:

Normalwerktag (Di, Mi, Do)	Ferienwerktag (Di, Mi, Do)	Freitag	Sonntag
7-8 Uhr			
8-9 Uhr			
15-16 Uhr	15-16 Uhr	15-16 Uhr	
16-17 Uhr	16-17 Uhr	16-17 Uhr	16-17 Uhr
17-18 Uhr	17-18 Uhr	17-18 Uhr	17-18 Uhr
			18-19 Uhr

Bei ungewöhnlichen Verkehrsverhältnissen (durch Umleitungen, extrem schlechte Witterungsverhältnisse, Besonderheiten durch Sport- oder sonstige Veranstaltungen u. ä.) ist die Zählung auf einen anderen geeigneten Tag der jeweiligen Tagesgruppe (Normalwerktag, Freitag, Sonntag, Ferienwerktag) zu verlegen. Tritt **während einer Zählung** eine erhebliche Störung auf (z.B. Sperrung der Straße nach einem Unfall), ist diese Zählung an einem Zähltag derselben Tagesgruppe vollständig zu wiederholen.

Hinweise zur Zählung

Die Zählzeiten des Kfz-Verkehrs werden immer **getrennt nach Fahrtrichtungen** erfasst. Vollständiges und richtiges Ausfüllen der Zählblätter ist für die weitere Aufbereitung der Daten unerlässlich. Für die Zählung stehen zwei Zählblatttypen (I und II) zur Verfügung.

Typ I: Zählblatt zur Erfassung *einer* Fahrtrichtung

Bei Einsatz von **mehr als einem Zähler** (höher belastete einbahnige Querschnitte mit DTV > 7.000 Kfz/24 h und alle zweibahnigen Querschnitte) ist **Zählblatt I** zu benutzen. Die Zählblätter sind je Fahrtrichtung getrennt, bei sehr hohen Verkehrsmengen auch getrennt nach Fahrstreifen auszufüllen. Jeder Zähler erhält nur das Zählblatt seiner Fahrtrichtung.

Typ II: Zählblatt zur Erfassung *beider* Fahrtrichtungen

Bei Einsatz von nur **einem Zähler** (geringer belastete einbahnige Querschnitte mit DTV bis 7.000 Kfz/24 h) ist **Zählblatt II** zu benutzen, auf welchem die Zählzeiten beider Fahrtrichtungen registriert werden können.

Die Zählblätter werden aus dem webbasierten Programm SVZ-Online mit allen erforderlichen Angaben im Kopf des Zählblattes (TK 25 / Zst.-Nr., Straße, bei km, bei Station, Zählabschnitt, Abschn.-Nr., Richtungsangaben) ausgedruckt. Damit ist gewährleistet, dass die Angaben im Zählblatt mit denen im Zählstellenverzeichnis übereinstimmen und es bei der späteren webbasierten Eingabe der Zähl-
daten keine Missverständnisse hinsichtlich der Zuordnung der registrierten Daten zu Zählstellen, Fahrtrichtungen usw. gibt.

Sofern **Fahrräder** nicht gezählt werden sollen, muss das Fahrradsymbol in Spalte 1 der Zählblätter deutlich durchgestrichen werden. Werden die **Fahrräder** in die Zählung einbezogen, muss ihre Erfassung an *allen* Zähltagen erfolgen. Gezählt werden sowohl die Fahrräder auf der Fahrbahn als auch die Fahrräder auf (abgetrennten) Radwegen.

Fahrräder auf einem eventuell vorhandenen seitlichen Radweg werden der Fahrtrichtung zugeordnet, an deren Seite sich der Radweg befindet. Von dem entsprechenden Zähler sind alle Fahrräder auf diesem Radweg zu zählen, unabhängig davon, in welche Richtung sie fahren.

Die nächsten beiden Seiten enthalten die Ausfüllhinweise zu den Zählblättern. Zusätzlich ist dort auch jeweils ein ausgefüllter Musterbogen dargestellt.

Unterscheidung der Fahrzeugarten

	Lfd. Nr.	Fz-Gr.	Fahrzeugart	Erläuterungen	Piktogramm
	1		Fahrräder	Fahrräder und Fahrräder mit Elektro-Hilfsantrieb ohne Versicherungskennzeichen , Elektrokleinstfahrzeuge (z.B. Elektrotretroller)	
Erforderliche Differenzierung	2	LV	Motorisierte Zweiräder	Fahrräder mit Hilfsmotor* mit Versicherungskennzeichen , Kleinkrafträder (z. B. Mofas, Mopeds, Mokicks) mit Versicherungskennzeichen , Motorroller, Krafträder (auch mit Seitenwagen oder Laderaum), Trikes (motorisierte Dreiräder), Quads, Leicht- und Kleinkrafträder mit amtlichem Kennzeichen	
	3		Personenkraftwagen	auch vergleichbare Fahrzeuge wie Kombinationskraftwagen, Krankenwagen, Kleinomnibusse (bis 9 Sitzplätze einschl. Fahrer), Pkw mit Anhänger (z.B. Gepäck- und Bootsanhänger, Wohnwagen), Wohnmobile	
		Lieferwagen	und Transporter bis zu 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht (auch mit Anhänger)		
	4		Kraftomnibusse	und Obusse mit 10 und mehr Sitzplätzen einschl. Fahrer (auch mit Anhänger), Gelenkornibusse	
	5	SV	Lastkraftwagen > 3,5 t	mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht ohne Anhänger , mit einer oder mehreren Hinterachsen, einschl. Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge	
6	Lastzüge		Lastkraftwagen mit mehr als 3,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit Anhänger, Sattelkraftfahrzeuge , Zugmaschinen mit Anhänger (auch landwirtschaftliche) und Spezialfahrzeuge mit Anhänger		

* Verbrennungsmotor/Elektromotor/Elektro-Hilfsantrieb

Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Spezial- und Sonderkraftfahrzeuge sowie einzeln fahrende Militärfahrzeuge sind ihrer Bauart entsprechend den jeweiligen Gruppen zuzuordnen.

Militärkolonnen sind **nicht** zu zählen, ihr Auftreten ist jedoch in der Rubrik „Besonderheiten und Wetterverhältnisse“ einzutragen. Militärkolonnen umfassen mehr als drei Fahrzeuge, bei Bundeswehr-Kolonnen ist an jedem Fahrzeug eine Fahne angebracht (letztes Fahrzeug grüne Fahne, übrige Fahrzeuge blaue Fahnen), an allen Fahrzeugen ist auch bei Tageslicht das Abblendlicht eingeschaltet.

Zur schnellen und korrekten Unterscheidung der Fahrzeugarten ist es notwendig, dass sich der Zähler vor der Zählung mit den Fahrzeugtypen vertraut macht. Dies gilt besonders für Fahrzeuge des Güterverkehrs und hier für die Unterscheidung zwischen den Fahrzeugarten 3 (Lkw ≤ 3,5 t) und 5 (Lkw > 3,5 t).

Zur Gruppe der **Lieferwagen** (lfd. Nr. 3) zählen z.B. die Fahrzeuge der Typen:

- Citroen Jumpy, Jumper 28, 30, 33, 35
- Fiat Scudo, Ducato
- Ford Transit 310, 330, 350
- Iveco Daily 29L10, 29L12, 29L14 und Iveco Daily 35 (alle C- und S-Modelle)
- Mercedes-Benz Vito, Sprinter 200er und 300er Reihe
- Opel Vivaro, Movano
- Peugeot Boxer

- Renault Trafic, Renault Master L1, L2, L3
- VW Amarok, Transporter, Caravelle, Crafter 30, 35 und HD

Zu den **Lastkraftwagen (mit mehr als 3,5 t zul. Gesamtgewicht)** (lfd. Nr. 5) zählen z. B.:

- Ford Transit 470
- Iveco Daily 40, 45, 50, 60, 65
- Mercedes Sprinter 500er Reihe, Mercedes Vario (7,0 – 13,0)
- Renault Mascott 130.35, 150.35
- VW Crafter 50 und SHD

Sofern anhand der (oft nicht vorhandenen oder erkennbaren) Typ-Bezeichnungen der Hersteller eine eindeutige Zuordnung zu den Fahrzeuggruppen $\leq 3,5$ t bzw. $> 3,5$ t nicht möglich ist, sollten Lkw mit Zwillingsbereifung der Hinterräder oder erkennbar breiteren Reifen den Lkw $> 3,5$ t zul. Gesamtgewicht zugeordnet werden. Lkw in der Paketdienstzustellung gehören nahezu ausnahmslos zu den Lkw $\leq 3,5$ t.

Zählblatt - Typ I (je Fahrtrichtung)

Jeder Zähler hat die Zählung mit einem neuen Zählblatt zu beginnen. Die einzelnen Blätter sind durchlaufend zu nummerieren. Hierzu dient das Feld unten rechts auf der Seite.

Die im Kopf des Zählblattes eingetragenen allgemeinen Angaben sollten vom Zählpersonal am Zählstandort überprüft und gegebenenfalls korrigiert bzw. ergänzt werden. Dies betrifft vor allem die Angaben zum **seitlichen Radweg**. In dem Feld **Anzahl Fahrstreifen in dieser Richtung** ist die Anzahl der nebeneinander befahrenen Fahrstreifen am Zählstandort einzutragen.

Weiterhin ist anzukreuzen, auf welche oder welchen Fahrstreifen sich die registrierten Fahrzeuge beziehen. Unter **Besonderheiten und Wetterverhältnisse** sollten insbesondere Angaben zu eventuell aufgetretenen Militärkolonnen und zu den Wetterverhältnissen vermerkt werden. Ebenso können hier Skizzen eingefügt werden.

Im unteren Block des Zählblattes sind die Zählwerte einzutragen und in den vorgesehenen Feldern das Datum (z. B. 18.05.) und der Beginn der Zählung (z. B. 07:00 Uhr). Die Zählwerte selber sind in die dafür vorgesehenen Felder **nach Stunden und Fahrzeugarten** getrennt einzutragen. Hierbei können sowohl Strichlisten (5er Blöcke) als auch Zahlenwerte (z. B. 12) benutzt werden. Die Zahlenwerte sollten immer nur für eine Fahrzeugart, in der Regel Pkw, verwendet werden.

Jede angefangene Zählstunde ist in der linken Spalte im Zählformular zu vermerken.

Nach jeder Zählstunde ist eine Zeile für die Summenbildung freizulassen. Die Zählwerte sind jeweils nach **Fahrzeugarten** zu summieren.

Nach Abschluss der Zählung ist unten auf der Seite der **Name des Zählers** in Druckbuchstaben einzutragen.

Die Abbildung enthält ein als Muster ausgefülltes Zählblatt Typ I.

Seitlicher Radweg vorhanden: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>		Zählabschnitt: KEH 22 - B 301 (Biburg)	
Anzahl Fahrstreifen in dieser Richtung: 1		Zst. bei km: 12,0 bei Station: 2,126 Straße: B 16	
davon hier gezählt: (bitte ankreuzen):		Abschn.-Nr.: 2560 TK 25 / Zst.-Nr.: 7236 9190	
rechter Fahrstreifen <input checked="" type="checkbox"/>	3. Überholfahrstreifen <input type="checkbox"/>	Besonderheiten und Wetterverhältnisse:	
1. Überholfahrstreifen <input type="checkbox"/>	4. Überholfahrstreifen <input type="checkbox"/>	neblig 8:10 Militärkolonne	
2. Überholfahrstreifen <input type="checkbox"/>	Radweg / Radfahrstreifen <input type="checkbox"/>		
Verkehr in Richtung: KEH 22 Ziel: Ingolstadt			

Datum	Fahr- räder	motor. Zweiräder (auch mit Seiten- wagen)	Personenkraftwagen, auch Kombinationskraftwagen bis 9 Sitze, Krankenwagen, Pkw mit Anhängern, Wohnmobile und Lieferwagen bis zu 3,5 t zul. GG (auch mit Anhängern)	Kraftomnibusse (auch mit Anhängern)	Lkw über 3,5 t zul. GG ohne Anhängern	Lkw über 3,5 t zul. GG mit Anhänger (Lastzüge), Sattelkraftfahrzeuge
Do 16.04.						
Beginn: Zählzeit	1	2	3	4	5	6
7:00	11	12	269	4	19	69
8:00	10		173	3	16	68

Müller
Name des Zählers (Druckbuchstaben)

Interne Vermerke:

Eingegeben:

lfd. Zählblatt-Nr.: 1

Zählblatt - Typ II (beide Fahrtrichtungen)

Jeder Zähler hat die Zählung mit einem neuen Zählblatt zu beginnen. Die einzelnen Blätter sind durchnummeriert zu nummerieren. Hierzu dient das Feld unten rechts auf der Seite.

Die im Kopf des Zählblattes eingetragenen allgemeinen Angaben sollten vom Zählpersonal am Zählstandort überprüft und gegebenenfalls korrigiert bzw. ergänzt werden.

Unter **Besonderheiten und Wetterverhältnisse** sollten insbesondere Angaben zu eventuell aufgetretenen Militärkolonnen und zu den Wetterverhältnissen vermerkt werden. Ebenso können hier Skizzen eingefügt werden.

Das Zählblatt Typ II ist für beide Richtungen anzuwenden. Die entsprechenden Richtungsangaben sind vorab vor jeder Eingabetabelle automatisch eingetragen worden und brauchen nur noch überprüft zu werden. Dies betrifft vor allem die Angaben zum **seitlichen Radweg**. In dem Feld **Anzahl Fahrstreifen in dieser Richtung** ist die Anzahl der nebeneinander befahrenen Fahrstreifen in Höhe des Zählstandortes einzutragen.

Die Zählwerte werden richtungsgenau in die Tabellen eingetragen und in den vorgesehenen Feldern das Datum (z. B. 18.05.) und der Beginn der Zählung (z. B. 15:00 Uhr). Die Zählwerte selber sind in die dafür vorgesehenen Felder **nach Stunden und Fahrzeugarten** getrennt einzutragen. Hierbei können sowohl Strichlisten (5er Blöcke) als auch Zahlenwerte (z. B. 12) benutzt werden. Die Zahlenwerte sollten immer nur für eine Fahrzeugart, in der Regel Pkw, verwendet werden.

Jede angefangene Zählstunde ist in der linken Spalte des Zählblattes zu vermerken.

Nach jeder Zählstunde ist eine Zeile für die Summenbildung freizulassen. Die Zählwerte sind jeweils nach **Fahrzeugarten** zu summieren.

Nach Abschluss der Zählung ist unten auf der Seite der **Name des Zählers** in Druckbuchstaben einzutragen. Die Abbildung enthält ein als Muster ausgefülltes Zählblatt Typ II.

Zählabschnitt: Fähre Farge - Farger Straße				Straße: B 74		
Abschn.-Nr.: 30		Zst. bei km: 64,9	Zst. bei Station: 0,161	TK 25 / Zst.-Nr.: 2717 0259		
Besonderheiten und Wetterverhältnisse: <i>starker Regen bis ca. 16:15</i>						
Datum Mi 15.04	Fahrräder 	motor. Zweiräder (auch mit Seitenwagen) 	Personenkraftwagen, auch Kombinationskraftwagen bis 9 Sitze, Krankenwagen, Pkw mit Anhänger, Wohnmobile und Lieferwagen bis zu 3,5 t zul. GG (auch mit Anhänger)    	Kraftomnibusse (auch mit Anhänger) 	Lkw über 3,5 t zul. GG ohne Anhänger 	Lkw über 3,5 t zul. GG mit Anhänger (Lastzüge), Sattelkraftfahrzeuge  
Beginn Zählzeit	1	2	3	4	5	6
Verkehr in Richtung: Fähre Farge		Ziel: Elsfleth			Seitlicher Radweg vorhanden: Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
15:00	III 4	III 4	IIII I	IIII 61	II 3	IIII 3
16:00	IIII 7	IIII 7	IIII III	IIII 68	I 1	IIII 2
Verkehr in Richtung: Farger Straße		Ziel: Osterholz-Scharmbeck			Seitlicher Radweg vorhanden: Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>	
15:00		III 3	IIII I	IIII 71	II 2	IIII 4
16:00		III 3	IIII IIII	IIII 124	II 2	IIII 5
Name des Zählers (Druckbuchstaben): Meier		Interne Vermerke:		Eingegeben:	Ild. Zählblatt-Nr.: 1	

Austauschformat für zugeordnete und stundenweise aggregierte Zähldaten aus temporären Messungen für die Straßenverkehrszählung 2020 im Jahre 2021

Bundesanstalt für Straßenwesen

**Bergisch Gladbach
im Mai 2020**

1. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Ausführungen beschreiben das Datenformat zur Lieferung aggregierter Stundenwerte temporärer Messungen mit Seitenradargeräten zur Auswertung im Rahmen der SVZ 2020 im Jahre 2021. Voraussetzung ist, dass die Zählwerte einer Zählstelle richtungsgetreu zugeordnet wurden. Die Richtungsangaben beziehen sich immer auf die Stationierungsrichtung des Lagesektors der Zählstelle.

2. Datenformat

2.1. Dateiname

Der Dateiname enthält Informationen zum Bundesland, zur Zählstelle und über den Erfassungszeitraum.

Die Länge des Dateinamens beträgt immer 16 Stellen plus der 3-stelligen Suffix ,txt'.

Position	Name				Suffix
	1-2	3-10	11-14	15-16	1-3
Beschreibung	Bundesland: Kürzel	Zählstellenummer	Jahr (vierstellig)	Monat	txt
Beispiel	NW	42324639	2019	05	txt

Tabelle 1: Aufbau des Dateinamens

2.2. Dateistruktur

Jede Datei enthält 3 Kopfzeilen sowie maximal 24 x n Stundenwerte (n=Anzahl der Tage je Monat). Am letzten Sonntag im Oktober (Umstellung Sommerzeit auf Winterzeit) werden maximal 25 Stundenwerte eingetragen. Es werden nur Stunden innerhalb eines Messzyklus (Beginn der Messung = Geräteaufbau bis Ende der Messung = Geräteabbau) eingetragen. Innerhalb dieses Zeitraumes werden auch Stunden ohne erkannte Fahrzeuge (z.B. Nachstunden auf wenig belasteten Straßen) eingetragen.

2.2.1. Erster Header-Datensatz

Der erste Header-Datensatz der Stundenwertdatei enthält eine allgemeine Beschreibung zur Identifizierung und Lage der Zählstelle. Die einzelnen Merkmale stehen linksbündig und sind teilweise durch Leerzeichen voneinander getrennt. In Tabelle 2 sind die Merkmale mit Ihrer Position aufgelistet.

Die Länge des ersten Header-Datensatzes beträgt 25 Stellen.

Position	Beschreibung	Beispiel	Pflichtfeld
1	Headerkennung 1. Datensatz	H	Ja
2 - 9	Nummer der Zählstelle	42324639	Ja
10	Leerzeichen		
11 - 12	Bundesland (2-stellig numerisch 1-16)	05	Ja
13	Leerzeichen		
14	Straßenklasse (A, B, L, S, K, G)	B	Ja
15	Leerzeichen		
16 - 20	Straßennummer und ggf. Buchstabe	77n	Ja
21-24	Versionsnummer	V.1.0	Nein
25	Zeilenende	;	

Tabelle 2: Beschreibung des 1. Header-Datensatzes

2.2.2. Zweiter Header-Datensatz

Der zweite Header-Datensatz enthält die Richtungsangaben zu einer Zählstelle. In Tabelle 3 sind die Merkmale mit Ihrer Position aufgelistet.

Die Länge des zweiten Header-Datensatzes beträgt 94 Stellen.

Position	Beschreibung	Beispiel	Pflichtfeld
1	Headerkennung 2. Datensatz	R	Ja
2	Leerzeichen		
3	Anzahl der Fahrstreifen in Richtung I	1	Nein
4	Leerzeichen		
5	Anzahl der Fahrstreifen in Richtung II	1	Nein
6	Leerzeichen		
7-26	Netzknoten in Richtung I (max. 20 Zeichen)	AS Gradestraße (22)	Nein
27	Leerzeichen		
28-47	Fernziel in Richtung I (max. 20 Zeichen)	Seestraße	Nein
48	Leerzeichen		
49	Richtung I (R= in, G= gegen Stationierungsrichtung)	G	Ja
50	Leerzeichen		
51-70	Netzknoten in Richtung II (max. 20 Zeichen)		Nein
71	Leerzeichen		
72-91	Fernziel in Richtung II (max. 20 Zeichen)		Nein
92	Leerzeichen		
93	Richtung II (R= in, G= gegen Stationierungsrichtung)	R	Ja
94	Zeilenende	;	

Tabelle 3: Beschreibung des 2. Header-Datensatzes

2.2.3. Dritter Header-Datensatz

Der dritte Headerdatensatz beschreibt die Konfiguration der zusammengefassten Fahrzeuggruppen. Die Fahrzeugklassifizierung erfolgt immer nach dem Schema 8+1+F. In Tabelle 4 sind die Merkmale mit Ihrer Position aufgelistet.

Die Länge des dritten Header-Datensatzes beträgt 55 Stellen.

Position	Beschreibung	Inhalt	Pflichtfeld
1	Headerkennung 3.Datensatz	S	Ja
2 -3	Anzahl der Fahrzeuggruppen	02	Ja
4	Leerzeichen		
5 – 6	Anzahl der Fahrzeugarten	10	Ja
7	Leerzeichen		
8 – 10	Kurzbezeichnung der 1. Fahrzeuggruppe	Kfz	Ja
11	Leerzeichen		
12 – 14	Kurzbezeichnung der 2. Fahrzeuggruppe	SV	Ja
15	Leerzeichen		
16 – 18	Kurzbezeichnung der 1. Fahrzeugart	Mot	Ja
19	Leerzeichen		
20 – 22	Kurzbezeichnung der 2. Fahrzeugart	Pkw	Ja
23	Leerzeichen		
24 – 26	Kurzbezeichnung der 3. Fahrzeugart	Lfw	Ja
27	Leerzeichen		
28 – 30	Kurzbezeichnung der 4. Fahrzeugart	PmA	Ja
31	Leerzeichen		
32 – 34	Kurzbezeichnung der 5. Fahrzeugart	Bus	Ja
35	Leerzeichen		
36 – 38	Kurzbezeichnung der 6. Fahrzeugart	LoA	Ja
39	Leerzeichen		
40 – 42	Kurzbezeichnung der 7. Fahrzeugart	LmA	Ja
43	Leerzeichen		
44 – 46	Kurzbezeichnung der 8. Fahrzeugart	Sat	Ja
47	Leerzeichen		
48 – 50	Kurzbezeichnung der 9. Fahrzeugart	Son	Ja
51	Leerzeichen		
52 – 54	Kurzbezeichnung der 10. Fahrzeugart	Rad	Ja
55	Zeilenende	;	Ja

Tabelle 4: Beschreibung des 3. Header-Datensatzes

2.2.4. Stundendatensatz

Die Stundendatensätze enthalten die aggregierten Zähl­daten je Stunde und eine zugehörige Kennung. Beim Wechsel Sommerzeit auf Winterzeit wird die Stunde 2 zweimal eingetragen. Die Fahrzeugklassifizierung erfolgt immer nach dem Schema 8+1+F. In Tabelle 5 sind die Merkmale mit Ihrer Position aufgelistet. Die Daten für die Verkehrsmenge werden immer rechtsbündig eingetragen. Die Länge jedes Stundendatensatzes beträgt 155 Stellen.

Position	Beschreibung	Beispiel	Pflichtfeld
1-6	Datum (6-stellig JJMMTT)	181207	Ja
7	Leerzeichen		
8-9	Stunde 0-23	17	Ja
10	Leerzeichen		
11-15	Anzahl Kfz Richtung I	150	Nein
16	Kennzeichen Kfz Richtung I	-	Nein
17	Leerzeichen		
18 – 21	Anzahl SV Richtung I	21	Nein
22	Kennzeichen SV Richtung I	-	Nein
23	Leerzeichen		
24 – 27	Anzahl Mot Richtung I	3	Nein
28	Kennzeichen Mot Richtung I	-	Nein
29	Leerzeichen		
30 – 33	Anzahl Pkw Richtung I	92	Nein
34	Kennzeichen Pkw Richtung I	-	Nein
35	Leerzeichen		
36 – 39	Anzahl Lfw Richtung I	7	Nein
40	Kennzeichen Lfw Richtung I	-	Nein
41	Leerzeichen		
42 – 45	Anzahl PmA Richtung I	1	Nein
46	Kennzeichen PmA Richtung I	-	Nein
47	Leerzeichen		
48 – 51	Anzahl Bus Richtung I	1	Nein
52	Kennzeichen Bus Richtung I	-	Nein
53	Leerzeichen		
54 – 57	Anzahl LoA Richtung I	3	Nein
58	Kennzeichen LoA Richtung I	-	Nein
59	Leerzeichen		
60 – 63	Anzahl LmA Richtung I	12	Nein
64	Kennzeichen LmA Richtung I	-	Nein
65	Leerzeichen		
66 – 69	Anzahl Sat Richtung I	5	Nein
70	Kennzeichen Sat Richtung I	-	Nein
71	Leerzeichen		
72 – 75	Anzahl Son Richtung I	5	Nein
76	Kennzeichen Son Richtung I	-	Nein
77	Leerzeichen		
78 – 81	Anzahl Rad Richtung I	1	Nein
82	Kennzeichen Rad Richtung I	-	Nein
83	Leerzeichen		
84 – 88	Anzahl Kfz Richtung II	145	Nein
89	Kennzeichen Kfz Richtung II	-	Nein
90	Leerzeichen		

Position	Beschreibung	Beispiel	Pflichtfeld
91 – 94	Anzahl SV Richtung II	11	Nein
95	Kennzeichen SV Richtung II	-	Nein
96	Leerzeichen		
97 – 100	Anzahl Mot Richtung II	2	Nein
101	Kennzeichen Mot Richtung II	-	Nein
102	Leerzeichen		
103 – 106	Anzahl Pkw Richtung II	102	Nein
107	Kennzeichen Pkw Richtung II	-	Nein
108	Leerzeichen		
109 – 112	Anzahl Lfw Richtung II	3	Nein
113	Kennzeichen Lfw Richtung II	-	Nein
114	Leerzeichen		
115 – 118	Anzahl PmA Richtung II	5	Nein
119	Kennzeichen PmA Richtung II	-	Nein
120	Leerzeichen		
121 – 124	Anzahl Bus Richtung II	0	Nein
125	Kennzeichen Bus Richtung II	-	Nein
126	Leerzeichen		
127 – 130	Anzahl LoA Richtung II	7	Nein
131	Kennzeichen LoA Richtung II	-	Nein
132	Leerzeichen		
133 – 136	Anzahl LmA Richtung II	1	Nein
137	Kennzeichen LmA Richtung II	-	Nein
138	Leerzeichen		
139 – 142	Anzahl Sat Richtung II	3	Nein
143	Kennzeichen Sat Richtung II	-	Nein
144	Leerzeichen		
145 – 148	Anzahl Son Richtung II	1	Nein
149	Kennzeichen Son Richtung II	-	Nein
150	Leerzeichen		
151 – 154	Anzahl Rad Richtung II	4	Nein
155	Kennzeichen Rad Richtung II	-	Nein

Tabelle 5: Beschreibung der Stundendatensätze

Die Kennzeichen der Fahrzeugklassen sind analog zu den Prüfkennzeichen des BAST-Bestandsbandformat für Verkehrsmengendaten Version 2004 zu verwenden.